

## Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Fahrenzhausen hat in der Sitzung vom 18.08.2025 folgende Satzung beschlossen:

## Satzung zur 2. Änderung der "Satzung der Gemeinde Fahrenzhausen über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung)"

Vom 18. August 2025

Die Gemeinde Fahrenzhausen erlässt gemäß Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Fahrenzhausen über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung)".

## I. Änderung

- 1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - (1) Die Anzahl der notwendigen und herzustellenden Stellplätze richtet sich nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2. § 3 Abs. 2 bis 6 werden ersatzlos gestrichen.
- 3. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 3 der Stellplatzsatzung der Gemeinde Fahrenzhausen

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
1.	Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung, bei Mitwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze	_
1.1.1	Einfamilienhäuser mit Einlie- gerwohnung	2 Stellplätze für die Hauptwohnung, zu- sätzlich 1 Stpl. je angefangene 40 m² Nutzfläche der Einliegerwohnung, max. jedoch 2 Stpl. je Einliegerwohnung	-
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75

1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohn-	1 Stellplatz je 4 Betten	10
	heime, Arbeitnehmerwohn-		
1.5	heime u. ä.  Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflege- plätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwal- tungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m² NUF¹)	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m² NUF¹), mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stell- plätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszen- tren, großflächigen Einzel- handelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75
4.	Versammlungsstätten (au- ßer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		

8.	Schulen, Einrichtungen der		
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m² NUF¹), mindestens 3 Stellplätze	75
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.2	Krankenanstalten von örtli- cher Bedeutung	1 Steliplatz je 6 Betten	60
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
**	Tamonanotaton		
6.4 <b>7.</b>	Jugendherbergen  Krankenanstalten	1 Stellplatz je 15 Betten	75
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungs- betriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurations- betrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnü- gungsstätten	1 Stellplatz je 20 m² NUF¹), mind. 3 Stell- plätze	90
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche	75
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m² Sportfläche	-
5.12	Bootshäuser und Bootsliege- plätze	1 Stellplatz je 5 Boote	_
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	_
5.10	gen o.ä. mit Besucherplätzen  Minigolfplätze	<ul><li>2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1</li><li>Stellplatz je 15 Besucherplätze</li><li>6 Stellplätze je Minigolfanlage</li></ul>	_
5.8 5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o.ä. ohne Besucherplätze Tennisplätze, Squaschanla-	2 Stellplätze je Spielfeld	_
5.7	Hallenbäder mit Besucher- plätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätz- lich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucher- plätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	_
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m² Grundstücksfläche	 
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m² Hallenfläche; zusätz- lich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	_
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m² Hallenflächen	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m² Sportfläche, zusätz- lich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	_
5.1	Sportplätze ohne Besucher- plätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m² Sportfläche	_

	Jugendförderung		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stell- platz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	_
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	_
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	=
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebe- triebe	1 Stellplatz je 70 m² NUF¹) oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m² NUF¹) oder je 3 Beschäftigte	_
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparatur- stand	_
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellen- bedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	_
9.6	Automatische Kfz-Waschan- lagen	5 Stellplätze je Waschanlage <sup>2)</sup>	_
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	_

<sup>1)</sup> NUF = Nutzungsfläche nach DIN 277 in der jeweils gültigen Fassung

## II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2025 in Kraft.

Fahrenzhausen, den 18.08.2025

Susanne Hartmann Erste Bürgermeisterin

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.